OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653464/3/JK

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.03.2025, GZ: PAD/25/00526452/001/VW NSch 00192/2025, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 12.03.2025, GZ: PAD/25/00526452/001/VW NSch 00192/2025, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gemäß § 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) an, dass der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides zu absolvieren hat. Weiters wurde der Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, der Bf habe am 20.01.2025 um 00:40 Uhr in B-Straße, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden. Der Bf habe durch sein Verhalten einen Sachverhalt, der die Anordnung der Nachschulung zur Folge habe, verwirklicht. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin im Wesentlichen vor, dass er zum Tatzeitpunkt nicht der Lenker des ggst. Fahrzeuges gewesen sei. Er beantrage daher die Aufhebung der Anordnung der Nachschulung.

I.3. Mit Schreiben vom 08.04.2025, eingelangt am 17.04.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 24.04.2025 teilte Frau C__ zusammengefasst mit, dass sie selbst das ggst. Fahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt und auch die Geldstrafe laut der an den Bf ergangenen Strafverfügung von ihrem Bankkonto bezahlt habe.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister und die Eingabe von Frau C__.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) aufgrund der

eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden. Darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und stehen im Übrigen einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. auch VwGH 19.08.2024, Ra 2023/11/0066).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B (B Vorstufe), die ihm am 10.01.2024 vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wurde. Die Probezeit wäre vor der ggst. Verlängerung am 31.01.2027 ausgelaufen [Führerscheinregister].

Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.02.2025, GZ: VStV/925300150108/2025, wurde über den Bf zu Spruchpunkt 1. wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 13 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 verhängt, da er am 20.01.2025 um 00:40 Uhr in B-Straße, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde [Strafverfügung vom 12.02.2025, GZ: VStV/925300150108/2025]. Diese Geschwindigkeitsübertretung wurde mit einem Lasermessgerät der Marke Tru Speed, Nr. 2721, festgestellt [Anzeige vom 21.01.2025].

Einen Einspruch gegen diese Strafverfügung erhob der Bf nicht und wurde die über ihn verhängte Geldstrafe von Frau C__ bezahlt [Schreiben von Frau C__ vom 24.04.2025, Beschwerde, Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, der Eingabe von Frau C__ und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine

dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.
[…]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
[…]
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
[…]

Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B

§ 19. […]
(2) Für die Erteilung der Bewilligung von Ausbildungsfahrten und die Durchführung der Ausbildungsfahrten gelten § 122 Abs. 1 bis 3, 6 und 8 KFG 1967, wobei § 122 Abs. 2 Z 1 lit. d KFG 1967 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der gemäß Abs. 4 Z 2 im Verordnungsweg vorgeschriebene Inhalt und Umfang der theoretischen und praktischen Ausbildung zu absolvieren ist. Ist der Bewerber noch minderjährig und ist nicht wenigstens einer der Begleiter auch der Erziehungsberechtigte des Bewerbers, so ist der Fahrschule eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht eines Begleiters durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei der Durchführung von Ausbildungsfahrten das Fahrzeug entsprechend gekennzeichnet ist. Sofern die Lenkberechtigung für die Klasse B vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt wird, dauert die Probezeit (§ 4) jedenfalls bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
[…]"

III.1.2. Die hier weiters relevanten Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten auszugsweise:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[…]

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[…]"

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Diesbezüglich hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:

„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

III.2.2. Der Bf hat gegen die Strafverfügung vom 12.02.2025 keinen Einspruch erhoben und wurde die damit verhängte Geldstrafe von Frau C__ bezahlt. Die Strafverfügung ist somit rechtskräftig.

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit der der Bf wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf zum Tatzeitpunkt das ggst. Fahrzeug am Tatort gelenkt und als Lenker dieses Fahrzeuges die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 22 km/h überschritten hat. Eigene Feststellungen, insbesondere zur Lenkereigenschaft des

Bf, sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt. Auf das Vorbringen des Bf und von Frau C__, wonach der Bf zur Tatzeit am Tatort nicht Lenker des ggst. Fahrzeuges gewesen sei, kann daher an dieser Stelle nicht mehr eingegangen werden. Dieser Einwand hätte im Verwaltungsstrafverfahren betreffend die ggst. Übertretung erstattet werden müssen, was jedoch nicht erfolgt ist, da der Bf keinen Einspruch erhoben hat und die diesbezügliche Geldstrafe bezahlt wurde.

Da somit feststeht, dass der Bf am 20.01.2025 einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs 6 FSG innerhalb der Probezeit begangen hat, war zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der ggst. Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner